

Kinderrechte in der frühkindlichen kulturellen Bildung

Thematische Einführung und Impulse des Netzwerks Frühkindliche Kulturelle Bildung

Die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte bilden die Basis und den Rahmen für die Umsetzung einer frühkindlichen kulturellen Bildung. Das Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung macht sich dafür stark, dass diese Kinderrechte im Kontext kultureller Bildung mehr Aufmerksamkeit erhalten – und verwirklicht werden können. Denn bislang fehlen in Deutschland systematische Entwicklungen und Strukturen, die diesem Anspruch und der großen Bedeutung kultureller Bildung im frühkindlichen Bereich Rechnung tragen.

1. Kinder und ihr Recht auf Kultur

Kinder haben ein Recht auf Kultur. Dieser Satz geht leicht über die Lippen und löst wohl kaum Widerspruch aus. Jedoch wissen erstaunlich wenige Menschen, dass dieses Recht weit mehr ist als nur ein gutes Bauchgefühl: Es ist kein reines Zugeständnis von erwachsenen Personen an das „Publikum von morgen“ und nicht nur ein Leitsatz der Kulturpädagogik der letzten 50 Jahre – sondern ein echtes, geltendes Recht. Ableiten lässt sich dieses Recht aus der UN-Kinderrechtskonvention.

Die UN-Kinderrechtskonvention sichert Kindern seit ihrem Inkrafttreten 1989 die Kinderrechte zu und begreift sie seither als Träger:innen ganz eigener Rechte. Kinder als eigenständige Rechtssubjekte zu begreifen, ist heute ein Gedanke, der selbstverständlich erscheint. Allerdings ist die Anerkennung von Kindheit als eigene Lebensphase historisch betrachtet ein verhältnismäßig junger Ansatz. Denn auch, wenn Kinder auf Basis der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte grundsätzlich zunächst dieselben Rechte haben wie erwachsene Menschen, sind sie eben eines nicht: kleine Erwachsene. Kinder sind Menschen mit den gleichen Rechten wie erwachsene Menschen, haben aber zusätzliche Bedürfnisse. Nicht zuletzt aufgrund ihrer Abhängigkeit von Erwachsenen ist es daher erforderlich, die für alle geltenden Menschenrechte differenziert zu definieren – insbesondere im Hinblick auf die spezifischen Bedürfnisse von Kindern.

Damit ist die UN-Kinderrechtskonvention also nicht nur als individueller Zugewinn für jedes Kind zu begreifen, sondern stellt einen bedeutenden Paradigmenwechsel hinsichtlich ihres emanzipatorischen Hineinwachsens in die Gesellschaft dar. Kinder haben ein Recht auf Kultur, sie haben ein Recht auf kulturelle Bildung. Und sie haben ein Recht darauf, dass in der kulturellen Bildungspraxis ihre Rechte umfassend gewahrt sind.

Nicht zuletzt unterstützt kulturelle Bildung Kinder darin, ihre Rechte zu artikulieren und im Alltag zu leben.

Frühkindliche kulturelle Bildung wird als Entwicklung in und zu kulturellen Lebensformen und als die Auseinandersetzung mit sich und der Welt verstanden. Dazu gehört die aktive Gestaltung pluraler Lebensweisen und ihrer Bedeutung für die beteiligten Menschen. Es geht auch um die Begegnung zwischen Kindern und Künsten. Frühkindliche kulturelle Bildung wird so zu einer zentralen Form des Lernens, des Spielens und des Gestaltens. Die kulturelle Bildung übernimmt hier die Funktion, die Gestaltungs- und Ausdrucksformen zu entwickeln und vor allem zu stärken (vgl. Stenger 2010).

Doch was heißt das im Detail, welche Kinderrechte spielen dabei eine Rolle? Wo liegen Verantwortungen von Pädagog:innen, Künstler:innen, Kulturvermittler:innen und Bildungsträger:innen? Was bedeuten Kinderrechte für die Umsetzung ästhetisch-kulturell bildender Prozesse und welche Rolle spielen politische und gesellschaftliche Rahmenbedingungen?

Diesen Fragen widmet sich das Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung. Es vermittelt Informationen über Kinderrechte und stellt Verbindungen zwischen Kinderrechten und kultureller Bildung her, damit Kinderrechte eine größere Aufmerksamkeit im Kontext kultureller Bildung erhalten. Diese Aufmerksamkeit ist nötig, damit Kinderrechte ihre Wirkung entfalten können – und zu einem inklusiven, chancengerechten und demokratischen Miteinander und einer kinderfreundlichen Gesellschaft beitragen.

2. Verbindung von Kinderrechten und frühkindlicher kultureller Bildung

Kinder im Sinne der UN-Kinderrechtskonvention sind alle Menschen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres. Bei der Verbindung von Kinderrechten und kultureller Bildung liegt die Priorität auf der frühen Kindheit als eigene Lebensphase. Denn dort, wo die Basis für Persönlichkeitsentwicklung und Selbstwerterfahrung gelegt wird, wo das Miteinander erprobt wird und in Aushandlungsprozessen erste Demokratieerfahrungen gemacht werden, dort müssen Kinderrechte vorgelebt, erlebt und gelebt werden. Von Beginn an müssen die Rechte der Kinder Grundstein für ihre Entwicklung sein.

2.1 Die UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention (auch: Kinderrechte) wurde 1989 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen verabschiedet. Deutschland hat diese UN-Konvention im Jahre 1992 ratifiziert, damit sind die Kinderrechte auch in Deutschland geltendes Recht.

In insgesamt 54 Artikeln sind in der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte festgeschrieben, die weltweit universell und unteilbar für ausnahmslos jedes Kind Gültigkeit besitzen.¹

Zur Systematisierung der UN-Kinderrechtskonvention bieten sich zwei Modelle an, die im Fachdiskurs üblicherweise herangezogen werden.

Ausgehend von den englischen Begriffen „provision“ (Versorgung/Förderung), „protection“ (Schutz) und „participation“ (Partizipation/Beteiligung) werden die Kinderrechte nach den „drei Ps“ kategorisiert. Entsprechend ihres Wirkungsfeldes werden die Artikel der UN-Kinderrechtskonvention den Rechten auf Förderung und Entwicklung, den Rechten auf Schutz und den Rechten auf Beteiligung zugeordnet.

Eine weitere Möglichkeit zur Erschließung der Kinderrechte findet sich im Modell der vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat vier „general principles“ definiert, die er bei aller Unteilbarkeit und Gleichwertigkeit der Rechte doch als die wichtigsten hervorhebt:

1. Nichtdiskriminierung (Artikel 2): Jedes Kind besitzt die gleichen Rechte. Dies ist unabhängig von Sprache, Religion oder Hautfarbe, einer Behinderung, Aufenthaltsstatus oder Herkunft.
2. Vorrang des Kindeswohls (Artikel 3 Absatz 1): In allen Angelegenheiten, die ein Kind betreffen, ist das Kindeswohl vorrangig zu berücksichtigen.
3. Recht auf Leben und Entwicklung (Artikel 6): Alle Kinder haben ein angeborenes Recht auf Leben, auf Überleben und auf Entwicklung.
4. Recht auf Beteiligung (Artikel 12): In allen Angelegenheiten, die ein Kind betreffen, ist seine Meinung zu berücksichtigen.

Grundlage für die Ableitung eines Rechtes auf kulturelle Bildung ist auch die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Artikel 26 und 27), die für alle Menschen – und damit auch für Kinder – Rechte auf Bildung und kulturelle Teilhabe einfordert.

2.2 Betrachtung der besonders relevanten Rechte

Das „Recht auf Kultur“, die Grundannahme dieses Papiers, findet sich in dieser spezifischen Form nicht unter den 54 Artikeln. Zudem ist es als ungenügend zu bewerten, die Relevanz von Kinderrechten für die kulturelle Bildung ausschließlich in Artikel 31 UN-Kinderrechtskonvention zu sehen (vgl. Krüger 2020).

¹ Bislang haben die USA die UN-Kinderrechtskonvention nicht ratifiziert.

Wesentlich für die rechtliche Verankerung und die Praxis der kulturellen Bildung sind zahlreiche weitere Artikel, die im Zusammenspiel unbestreitbar ein Kinderrecht auf Kultur und kulturelle Bildung manifestieren. Diese werden in den folgenden Artikeln und ihrer Verflochtenheit besonders deutlich.

Artikel 31, UN-Kinderrechtskonvention – Recht auf Teilhabe am kulturellen und künstlerischen Leben sowie Recht auf freies Spiel

- Kinder haben ein Recht auf kulturelle Bildung.

Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention weist implizit darauf hin und spricht sich für die „kulturelle und künstlerische Betätigung“ von jungen Kindern aus – durch die Teilnahme und „Beteiligung am kulturellen und künstlerischen Leben“ sowie die Bereitstellung entsprechender Möglichkeiten. Die Teilnahme am künstlerischen Leben wird eindeutig festgeschrieben und verstanden als eine Umsetzung des Rechts auf kulturelle Bildung.

Die Teilnahme wiederum erfordert Zugänge und Zugangswege für Kinder, ausdrücklich auch für junge Kinder. Es ist explizit die Rede von „gleichen Möglichkeiten“ für alle Kinder. Hier steht die Verwirklichung von Beteiligungsrechten und die Aktivierung von Zugangswegen durch Akteur:innen im Vordergrund. Strukturen und Methoden kultureller Angebote entwickeln so Aufforderungscharakter und ermöglichen das aktive Mitwirken der jungen Kinder. Ihnen werden insbesondere in Stätten kultureller Bildung Wege eröffnet. So wird die Gleichberechtigung von jungen Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen gestärkt. Kindheit als Lebensphase wird durch diesen emanzipierten Prozess als eigenständig und wichtig betont.

- Kinder haben ein Recht auf freies Spiel.

Darauf verweist Artikel 31 der UN-Kinderrechtskonvention explizit. So ist das freie Spiel in der Verwobenheit mit einem akteursspezifischen und kindheitspädagogischen Verständnis Ort, Zugang und Umsetzung von frühkindlicher Bildung. Freies Spiel in einem Sinne, wie es die frühkindliche kulturelle Bildung verwendet und damit das Recht auf kulturelle Bildung bekräftigt, ist immer auch ein Förderungs- und Entwicklungsrecht.

Diese Folgerungen ermöglichen es auch, die Entscheidungsmacht für die Prozesse kultureller Bildung an Kinder weiterzugeben. Hier können junge Kinder einen eigenen (kulturellen und spielerischen) Ausdruck finden und entwickeln, Selbstwirksamkeit stärken und dadurch ihre eigene Bildung weiter voranbringen. Partizipation von jungen

Kindern wird zu einem Schlüssel für Institutionen und Angebote der frühkindlichen kulturellen Bildung².

Artikel 28 und 29, UN-Kinderrechtskonvention – Bildung und Bildungsziele

Auch in Artikel 28 UN-Kinderrechtskonvention ist kulturelle Bildung als Teil allgemeiner Bildung verankert, Artikel 29 beinhaltet die verbindlichen Bildungsziele. Deutlich werden unter anderem

- die Persönlichkeitsbildung,
- die volle Entfaltung der geistigen und körperlichen Fähigkeiten,
- die Achtung vor den Menschenrechten und Grundfreiheiten,
- die Achtung der kulturellen Identität und der kulturellen Vielfalt sowie
- die Vorbereitung des Kindes auf ein verantwortungsbewusstes Leben in einer freien Gesellschaft.

Kulturelle Bildung entspricht in vielen Aspekten frühkindlichen Bildungswegen, Bildungszugängen und Bildungsformen – vor allem im Hinblick darauf, wie jüngere Kinder lernen: nämlich mit allen Sinnen und körperlichen Ausdrucksmöglichkeiten. Sie eröffnet ihnen somit einzigartige Lern- und Erfahrungsräume. Beim Lernen in und mit den Künsten und ästhetisch-kulturellen Ausdrucksformen erweitern Kinder nicht nur ihr Wissen und Können, sondern erhalten auch Anerkennung und Selbstvertrauen. So werden sie in ihrer Individualität und ihrer Persönlichkeitsentwicklung gestärkt. Frühe kulturelle Bildung sichert gute Bildungs- und Zukunftschancen und trägt maßgeblich zur Sicherung der Bildungs- und Zukunftschancen aller Kinder bei (vgl. Netzwerk FKB).

Artikel 17, UN-Kinderrechtskonvention – kindgerechte Medien

Wie die Gesellschaft unterliegt Kindheit permanenter Veränderung. Digitale Medien üben hier einen bereits umfassenden Einfluss aus. In den Lebensbereichen von Kindern ist der kompetente Umgang mit Medien durch zielgruppenspezifische Angebote kultureller Kinder- und Jugendbildung besonders in den Blick zu nehmen.

Medienkünste und Medienbildung sind zum einen genuiner Teil der kulturellen Bildung. Zum anderen bietet die Auseinandersetzung mit ästhetischen und künstlerischen Ausdrucksformen die Möglichkeit, dass Kinder die medial geprägte Welt verstehen und mit diesen Medien bewusster umgehen lernen.

² Interpretationen in diesem Sinne stützen sich auch auf die Verbreitung der UN-Kinderrechtskonvention in der englischen Sprache. Hier heißt es: „[...] through cultural life and the arts that children and their communities express their specific identity and the meaning they give to their existence [...]“ (Committee on the Rights of the Child 2013)

Artikel 17 der UN-Kinderrechtskonvention stellt hierfür die Grundlage dar. Er schreibt das Recht des Kindes auf Zugang zu Medien fest und betont gleichzeitig die Notwendigkeit eines Kinder- und Jugendmedienschutzes. Zwar waren 1989 – zum Zeitpunkt der Verabschiedung der UN-Kinderrechtskonvention – Medien wie Rundfunk (also Fernsehen und Radio), Presse, Zeitungen, aber auch Bücher gemeint. Dennoch wurde eine genauere Definition so offengelassen, dass sich das Recht auf Medienzugang problemlos auf neuere Medien – wie das Internet – übertragen lässt.

Darüber hinaus ist hervorzuheben, dass Artikel 17 UN-Kinderrechtskonvention nicht nur das Recht auf Medienzugang festhält, sondern auch dessen Notwendigkeit manifestiert: Die Rolle der Medien nämlich wird festgehalten vor dem Hintergrund der „Förderung seines [des Kindes] sozialen, seelischen und sittlichen Wohlergehens sowie seiner körperlichen und geistigen Gesundheit“.

Insbesondere im Zusammenspiel mit anderen Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention bildet der Artikel eine „produktive Grundlage zur Gestaltung einer am Kindeswohl bzw. an den besten Interessen von Kindern ausgerichteten Mediengesellschaft“ (Hanke/Meergans/Rausch-Jarolimiek 2017, S. 336).

Artikel 12, UN-Kinderrechtskonvention – Berücksichtigung der Meinung des Kindes

In Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention ist die Garantie verankert, die persönliche Meinung des Kindes in allen das Kind berührenden Angelegenheiten zu berücksichtigen. Artikel 12 enthält keine Mindestaltersgrenze: „Alter und Reife“ bieten also keinen Ermessensspielraum, ob ein Kind an einer Entscheidung beteiligt wird. Die Frage ist vielmehr, wie es beteiligt wird. Damit erwachsene Bezugspersonen den Kindeswillen entsprechend berücksichtigen können, müssen sie Kenntnis über altersgemäße Ausdrucksmöglichkeiten des Kindes haben.

Häufig zu beobachten ist die Tendenz, dass erwachsene Bezugspersonen insbesondere jungen Kindern gegenüber vorwiegend eine fürsorgliche Haltung entwickeln, einschließlich dem vermeintlichen Wissen über ihre Bedürfnisse und Wünsche (vgl. Deutsche Liga für das Kind 2016). Eine entsprechende pädagogische Haltung, wie sie beispielsweise Loris Malaguzzi beschreibt, begegnet diesen Vorbehalten und Herausforderungen: In seinem Gedicht „100 Sprachen“ beschreibt Malaguzzi (1990) das Sprachrepertoire von Kindern und verdeutlicht ihre vielfältige Dialogkunst und dass alle Ausdrucksmittel für Bildungsprozesse genutzt werden können.

Das Recht, gehört zu werden, geht weit über das „Zuhören“ oder das „Kinder zu Wort kommen lassen“ hinaus. Es reicht nicht aus, Wünsche oder Meinungen abzufragen. Vielmehr bedeutet die in Artikel 12 UN-Kinderrechtskonvention verankerte

Berücksichtigung des Kindeswillens, dass Entscheidungen, die das eigene Leben betreffen, geteilt werden und dadurch Lösungswege mit Kindern gemeinsam zu finden sind. Die Entscheidungsmacht darf nicht ausschließlich bei den begleitenden Erwachsenen verbleiben, wobei es auch nicht darum geht, alle Entscheidungsbefugnisse an Kinder abzutreten.

Hier gibt es Verbindungen zu einer Bildung im kulturell-ästhetischen Sinne: Sie kann jungen Kindern zahlreiche Perspektiven eröffnen und ihnen vielfältige Möglichkeiten zeigen, die Umwelt mit allen Sinnen wahrzunehmen, sie zu entdecken, mitzugestalten und sich auszudrücken. Das Recht auf Berücksichtigung der eigenen Meinung schließt somit auch das Recht auf freien Ausdruck – „Expressionsfreiheit“ (Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz / Hochschule der Künste Bern HKB 2017; Kraus 2019) – mit ein. Basteln nach Vorlage und von Erwachsenen dominant geführte Aktivitäten könnten demnach genau genommen als Rechtsverletzung verstanden werden. Künstlerisch-ästhetische Handlungsweisen spielen so in der kulturellen Bildung eine zentrale Rolle. Da sie sowohl über sinnlich-leibliches Handeln und Erleben als auch über ein Erfahren und Berührtsein einen unmittelbaren Lebensweltbezug herstellen (vgl. Netzwerk FKB), ermöglichen sie Beteiligung.

Im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen kultureller Bildung und Partizipation formuliert Zirfas (2015) folgende drei Momente:

- die partizipativen Voraussetzungen *für* die kulturelle Bildung,
- Partizipationsmöglichkeiten, die *in* der kulturellen Bildung entstehen und
- Teilhabefähigkeiten, die *durch* die kulturelle Bildung gefördert werden.

In Anbetracht derart vielfältiger und umfassender Zusammenhänge wird deutlich, dass die frühe kulturelle Bildung kulturelle, soziale und gesellschaftliche Partizipation von Beginn an fördern kann. Sie ist eng verknüpft mit zentralen Anliegen einer zeitgemäßen Demokratiebildung und berührt Fragen von Inklusion, Meinungs- und Deutungsvielfalt, Umgang mit Diversität oder Nachhaltigkeit. In hoher Qualität umgesetzt, leistet frühe kulturelle Bildung einen konkreten und wichtigen Beitrag für mehr Bildungsgerechtigkeit und stärkt das Miteinander (vgl. Netzwerk FKB).

Artikel 3, UN-Kinderrechtskonvention – Kindeswohl

Kindeswohlprinzip bedeutet, dass bei allen Entscheidungen, die ein Kind betreffen, seinem Wohl eine vorrangige Berücksichtigung zugestanden werden muss. Artikel 3 der UN-Kinderrechtskonvention schreibt dieses Recht fest und bietet dadurch einen zentralen Rahmen für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention.

Insbesondere vor dem Hintergrund eingangs erwähnter Abhängigkeit der Kinder von den Erwachsenen bildet das Kindeswohlprinzip einen bedeutenden Grundpfeiler der UN-

Kinderrechtskonvention und gilt als eines ihrer vier Grundprinzipien. Kinder haben an vielen Stellen konstitutionell nicht die Möglichkeit, ihre Interessen selbst zu vertreten und sind auf die Bereitstellung von Unterstützung und Repräsentation ihrer Interessen durch erwachsene Menschen angewiesen (vgl. Wapler 2017, S. 7).

Im deutschen Sprachgebrauch wird „Kindeswohl“ häufig vorrangig mit Schutzrechten assoziiert und im Kontext von Einzelfallhilfen verwendet (ebd., S. 13). Ein Blick in die englische Originalfassung des Artikels, in dem die Rede ist von „best interests of the child“, also dem „besten Interesse des Kindes“, macht die Bedeutung des Kindeswohles über Schutzrechte hinaus deutlich. Denn neben Schutz spielen Förderrechte und Beteiligungsrechte eine Rolle und erst im Zusammenspiel können wir von einer umfassenden Kindeswohlberücksichtigung sprechen. Gleichzeitig wird so auch deutlich, dass es beim Kindeswohlprinzip eben nicht (nur) um das individuelle Wohl eines Kindes geht, sondern dass Kinder als Gruppe und ihre entsprechenden Interessenslagen in den Blick genommen werden (ebd., S. 13).

Für die frühkindliche kulturelle Bildung bedeutet dies, dass Kindeswohl in allen Angebotsphasen durch alle beteiligten Personen Berücksichtigung finden muss.

Weitere relevante Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

In diesem Sinne kommen weitere Artikel der UN-Kinderrechtskonvention in Betracht und stützen eine Argumentation für das Recht auf frühkindliche kulturelle Bildung. Diese wären beispielsweise:

- Artikel 2 – Nicht-Diskriminierung
- Artikel 4 – Verwirklichung
- Artikel 13 – Meinungs- und Informationsfreiheit
- Artikel 14 – Gewissensfreiheit

Zusammenfassend zeigt sich, dass die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschriebenen Rechte die Basis sowie den Rahmen für die Umsetzung einer frühkindlichen kulturellen Bildung bilden. Weiter müssen die Kinderrechte in der Angebotsentwicklung und -durchführung einbezogen werden. Dadurch werden die eigenen Rechte für junge Kinder erfahrbar – auch durch die vielfältige Ausgestaltung kultureller Bildung.

3. Bedeutung von Kinderrechten für die kulturelle Bildung in der Lebensphase frühe Kindheit

„Es gehört zur Geschichte der Kindheit, dass sie immer gestaltet werden muss. Wie diese Gestaltung aussieht, ist hingegen von Zeit und Raum, Normen und Machtverhältnissen oder Politik und Kultur abhängig“ (Andresen 2018, S. 365).

Das Zitat zeigt die Bedeutsamkeit des Zusammenhangs zwischen der Umsetzung und Ausgestaltung von Kinderrechten (Politik) und einem entsprechenden Angebot an Bildung (Kultur).

Zur Umsetzung der Begegnungen von Kindern mit Kunst, Kultur, Spiel und Medien braucht es eine verlässliche Grundlage, auch um die nötigen Ressourcen für eine qualitativ hochwertige frühkindliche kulturelle Bildung bereitzustellen. Die UN-Kinderrechtskonvention schafft hierfür eine belastbare Grundlage. So können Akteur:innen kultureller Angebote sich bei der Angebotsentwicklung darauf beziehen. Kindheitspädagogische Institutionen können mit Familien kooperieren, um das Recht auf kulturelle Bildung auszugestalten. Frühkindliche kulturelle Bildung benötigt diese Partnerschaften, die Zusammenarbeit von Familien, Akteur:innen und kindheitspädagogischen Institutionen.

Die Rolle kultureller Bildung zeigt sich auch in Bezug auf die Anerkennung der Kindheit bzw. der frühen Kindheit als eine eigene Lebensphase. Kindheit wird in diesem Sinne emanzipatorisch anderen Lebensaltersspannen wie der Jugend und dem Erwachsensein in ihrer Bedeutsamkeit gleichgestellt (vgl. Machold, 2018, S. 134; Mierendorff, 2018, S. 1455).

Hier liegt die Verbindung von frühkindlicher kultureller Bildung und der UN-Kinderrechtskonvention: Alle Akteur:innen müssen eine Kultur der Kinder – also die Wirklichkeit des Kindererlebens – für möglich halten. So können Umgebungen und Angebote strukturiert, ausgestattet und ausgestaltet werden (vgl. Schäfer 2010, S. 93; Klaas 2011, S. 11).

Die Umsetzung der Rechte der Kinder bestärkt und unterstützt diese Haltung. Denn nichts wirkt so präventiv gegen Schulversagen, Delinquenz oder (Bildungs-)Armut wie eine emotional und kognitiv sichere und anregungsreiche frühe Kindheit. Dafür benötigt es die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention und der mit dem Recht auf Bildung einhergehenden Verpflichtungen (vgl. Stamm 2010, S. 18; Reinwand 2013, S. 574).

4. Perspektiven des Netzwerks Frühkindliche Kulturelle Bildung

Alle Kinder müssen – unabhängig von Herkunft, Wohnort, sozialer Lage, Kultur- oder Kita-Angebot – die Möglichkeit haben, ästhetische Erfahrungen und Erfahrungen an und mit

Kunst und Kultur zu sammeln. Das ist ihr Recht, ihr Kinderrecht. Trotzdem fehlen in Deutschland bisher systematische und strukturbildende Entwicklungen, die diesem Anspruch und der großen Bedeutung kultureller Bildung im frühkindlichen Bereich Rechnung tragen. Auch finden sich weniger zielgruppenspezifische Angebote für Kinder auf dem Land, von einer generellen Chancengleichheit kann also keine Rede sein.

Neben dem Wissen über den besonderen Wert frühkindlicher kultureller Bildung in Deutschland benötigen die jüngsten Mitglieder unserer Gesellschaft vor allem überzeugte und mutige Entscheider:innen auf allen Ebenen sowie eine lautstarke Lobby, die sich für die Verwirklichung ihrer Kinderrechte einsetzt – auch mit Blick auf kulturelle Bildung und Teilhabe.

Kulturelle Bildung als Kinderrecht ist eine Querschnittsaufgabe verschiedener Akteur:innen. So muss die Weiterentwicklung der Praxis der Kindertageseinrichtungen, der Kultureinrichtungen, der Träger:innen der Kinder- und Jugendarbeit sowie weiterer außerschulischer Bildungseinrichtungen entsprechend gestaltet werden.

Nachhaltige Zugänge und Strukturen müssen geschaffen werden. Dies betrifft Orte der kulturellen Bildung und die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention. Nachhaltigkeit kann erreicht werden durch verschiedene tragfähige kurz-, mittel- und langfristige Finanzierungsmodelle – ohne einen begrenzten Teilnehmer:innenkreis und eine zu enge Führung durch Produktorientierung.

Ein wichtiger Schritt ist, Fachkräfte und Institutionen der kulturellen und frühpädagogischen Arbeit zu sensibilisieren und zu stärken, Bewusstsein zu schaffen und Handlungsfreiräume zu ermöglichen. Hier soll die advokatorische Rolle bewusst im Sinne des Kindeswohls angewendet werden können, um auch in Krisenzeiten eine kinderrechtsbasierte frühkindliche kulturelle Bildung umsetzen und gestalten zu können. Das gelingt, wenn Familien sensibilisiert und in Angebotsprozesse der frühkindlichen kulturellen Bildung einbezogen werden (vgl. Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung, S. 14).

Oftmals steht die Perspektive der Kinder im Kontext von Bildungsprozessen unzureichend im Fokus. Die Lern- und Bildungsprozesse von Kindern werden heute noch immer vordergründig aus der Perspektive der erwachsenen Menschen betrachtet. Deswegen müssen Personen in Entscheidungspositionen den Fokus im Hinblick auf die Verwirklichung der UN-Kinderrechtskonvention neu setzen. Kinder haben ein Recht auf Kultur, sie haben ein Recht auf kulturelle Bildung. Und sie haben ein Recht darauf, dass in der kulturellen Bildungspraxis ihre Rechte umfassend gewahrt sind.

Literaturverzeichnis

Andresen, S. (2018): Kindheit. In: Böllert, K. (Hrsg.): Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 365–379.

Bundesvereinigung Kulturelle Kinder- und Jugendbildung e.V. (2016) Spiel und Kunst von Anfang an. Kulturelle Bildung für junge und sehr junge Kinder. Verfügbar unter: [file:///C:/Users/Anke%20Dietrich/Downloads/BKJ_Positionspapier_Spiel_und_Kunst_von_Anfang_an%20\(2\).pdf](file:///C:/Users/Anke%20Dietrich/Downloads/BKJ_Positionspapier_Spiel_und_Kunst_von_Anfang_an%20(2).pdf) (Abruf: 31.08.2021).

Committee on the Rights of the Child (2013) General comment No. 17 on the right of the child to rest, leisure, play, recreational activities, cultural life and the arts (art. 31).

Verfügbar unter:

<http://docstore.ohchr.org/SelfServices/FilesHandler.ashx?enc=6QkG1d%2FPPrICAqhKb7yhsqIkirKQZLK2M58RF%2F5FOvFw58qKyONsTuVUIOzAukKtwGqGgFkAgArTuTdZZUuSZObAaHCoPsdppxu9L6un29TyD4JyrkOF22kRyLCMeCVm> (Abruf: 25.08.21).

Deutsche Liga für das Kind/Save the Children (2016): Kindgerecht von Anfang an – Kinderrechte und Erziehungspartnerschaft in früher Tagesbetreuung. Eine Bestandsaufnahme kinderrechtsbasierter Pädagogik in Kindertageseinrichtungen.

Verfügbar unter:

https://www.savethechildren.de/fileadmin/KindgeRECHT_Rechtsgrundlagen.pdf (Abruf: 10.03. 2021).

Hanke, K./Meergans, L./Rausch–Jarolimek, I. (2017): Kinderrechte im Medienzeitalter. Ausführungen zum Recht des Kindes auf Mediengriff gemäß Art. 17 UN–Kinderrechtskonvention. In: Recht der Jugend und des Bildungswesens, Jg. 65, Heft 3, S. 330–350.

Klaas, M. (2011): Kinderkultur(en). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.

Kraus, K. (2019): Sichtbar von Anfang an. Für eine Teilhabe ab Geburt. In: Nationaler Kulturdialog [Hrsg.]: Kulturelle Teilhabe. Ein Handbuch. Zürich: Seismo. Verfügbar unter: <https://www.lapurla.ch/grundlagen/kontext/handbuch-kulturelle-teilhabe.html> (Abruf: 15.08.2021).

Krüger, T. (2020): Wie politisch ist die Frühkindliche Kulturelle Bildung? In: Robert Bosch Stiftung GmbH (Hrsg.), Positionen Frühkindlicher Kultureller Bildung, München, S. 95–101.

Lohrenscheit, C. (2020): Das Recht auf Bildung im permanenten Krisenzustand. Zur globalen Bildungssituation. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/apuz/schule-2020/322679/das-recht-auf-bildung-im-permanenten-krisenzustand> (Abruf: 20.03.2021).

Machold, C. (2018): Kinder positionieren. Positionierung als Perspektive ethnografischer Kindheitsforschung zu Differenz. In: Thon, C./Menz, M./Mai, M./Abdessadok, L. (Hrsg.): Kindheiten zwischen Familie und Kindertagesstätte. Differenzdiskurse und Positionierungen von Eltern und pädagogischen Fachkräften, Band 17, S. 133–149. Wiesbaden: Springer VS.

Malaguzzi, L. (o. A.): 100 Sprachen. Verfügbar unter: <https://reggio-deutschland.de/100-sprachen/> (Abruf 10.03.2021).

Mierendorff, J. (2018): Kindheitsforschung. In: Böllert, K. (Hrsg.), Kompendium Kinder- und Jugendhilfe. Wiesbaden: Springer VS, S. 1453–1475.

Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung (2020): 7 gute Gründe für frühkindliche kulturelle Bildung. Verfügbar unter: <https://netzwerk-fkb.de/downloads/7-gute-Gruende.pdf> (Abruf 13.03.2021).

Netzwerk Kinderbetreuung Schweiz / Hochschule der Künste Bern HKB [Hrsg.], Schweizerische UNESCO-Kommission (2017): Fokuspublikation Ästhetische Bildung & Kulturelle Teilhabe – von Anfang an! Aspekte und Bausteine einer gelingenden Kreativitätsförderung ab der Frühen Kindheit: Impulse zum transdisziplinären Dialog. Eine thematische Vertiefung des Orientierungsrahmens für frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung in der Schweiz. Bern. Verfügbar unter: <https://www.lapurla.ch/home/fokuspublikation.html> (Abruf: 10.08.2021).

Schäfer, G. E. (2011): Was ist frühkindliche Bildung? Kindlicher Anfängergeist in eine Kultur des Lernens. Weinheim: Juventa-Verlag.

Stamm, M. (2010): Frühkindliche Bildung, Betreuung und Erziehung. Bern/Stuttgart/Wien: Haupt-Verlag.

Stenger, U. (2010): Frühkindliche Erziehung und kulturelle Bildung. Bundeszentrale für politische Bildung. Verfügbar unter: <https://www.bpb.de/gesellschaft/bildung/kulturelle-bildung/59961/fruehkindliche-erziehung> (Abruf: 15.03.2021).

Reinwand, V. (2013): Ästhetische Bildung – Eine Grundkategorie frühkindlicher Bildung. In: Stamm, M./Edelmann, D. (Hrsg.): Handbuch frühkindliche Bildungsforschung, Wiesbaden: Springer VS, S. 573–585.

Zirfas, J. (2015): Kulturelle Bildung und Partizipation: Semantische Unschärfen, regulative Programme und empirische Lächer. Verfügbar unter: <https://www.kubi-online.de/artikel/kulturelle-bildung-partizipation-semantische-unschaeerfen-regulative-programme-empirische> (Abruf: 05.03.2021).

Wapler, F. (2013): Umsetzung und Anwendung der Kinderrechtskonvention in Deutschland. Verfügbar unter: <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/120474/a14378149aa3a881242c5b1a6a2aa941/2017-gutachten-umsetzung-kinderrechtskonvention-data.pdf> (Abruf: 15.03.2021).

Verfasst und herausgegeben vom Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung im September 2021.

Autor:innen:

Luise Meergans, Sebastian Amann, Anke Dietrich, Kerstin Hübner, Tina Bretz, Silvia Willwertz, Brigitte Netta

Kontakt:

Anke Dietrich
Programmleitung *Netzwerk Frühkindliche Kulturelle Bildung*
Deutsche Kinder- und Jugendstiftung GmbH
Tempelhofer Ufer 11
10963 Berlin
E-Mail: anke.dietrich@dkjs.de

Weitere Informationen zum Netzwerk: www.netzwerk-fkb.de